

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Hünfeld für die Gemarkung Hünfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBI. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBI. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Hünfeld zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer nachhaltig geordneten städtebaulichen Entwicklung im historischen Stadtkern und Innenstadtbereich der Stadt Hünfeld sowie der Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gilt für den in der als Anlage beigefügten Karte markierten Geltungsbereich vom 01.09.2025. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Hünfeld steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Maßnahme das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung zu. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den Vorschriften des BauGB. Die Stadt Hünfeld zieht für den Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen auf der Grundlage beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte in Betracht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung fritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, Iden 124.09-2025

Benjarhir Tschesnok Bürgemeister

Arilage

Karte vom 01.09.2025

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Hünfeld









